

Änderungen des Vorsorgereglements der Pensionskasse Stadt Zürich auf 2010: Leistungsverbesserung bei Invalidität und für Hinterlassene

In Kürze: Worum es geht

Mit Wirkung ab Januar 2010 profitieren alle Versicherten, die aus irgendwelchen Gründen nicht voll eingekauft sind, von einer Leistungsverbesserung. Ungeachtet der Vorsorgelücke wird im Invaliditätsfall – befristet bis Schlussalter 63 – eine Invalidenrente von 60% des koordinierten Lohns ausgerichtet. Die Vorsorgelücke wirkt sich dann erst ab Alter 63 aus.

Bei den Hinterlassenenleistungen ergeben sich gleichgerichtete Verbesserungen.

Durch diese Leistungsverbesserung entstehen Kosten, die den Risikobeitrag theoretisch von heute 4 auf 4.3% erhöhen würden. Dies ist aber nicht nötig, weil die Massnahmen zur Wiedereingliederung («Case Management») in den letzten Jahren so erfolgreich umgesetzt wurden, dass sich die Invaliditätsfälle deutlich verringert haben. Im Ergebnis kann der Risikobeitrag in naher Zukunft voraussichtlich sogar reduziert werden.

Als Folge der Leistungsverbesserung wird der sogenannte monatlich wiederkehrende Mehrbeitrag nicht mehr angeboten, da er seinen Zweck verloren hat.

Monatlicher Mehrbeitrag

Der Mehrbeitrag wurde für Versicherte geschaffen, die nicht über die finanziellen Mittel verfügten, um grössere Einkäufe zu tätigen. Stattdessen konnten sie durch verkraftbare monatliche Mehrbeiträge zwei Ziele erreichen:

- sofortige bessere Leistungen bei Invalidität und Tod
 - monatliches Sparen für eine höhere Altersrente.
-

Neu wird der Mehrbeitrag nicht mehr benötigt:

- Das erste Ziel ist für alle Versicherten in jedem Fall garantiert. Alle erhalten bei Invalidität bis Schlussalter 63 eine Rente von 60% des koordinierten Lohns. Entsprechend werden auch höhere Hinterlassenenleistungen ausgerichtet.
 - Das zweite Ziel können die Versicherten auf flexible Weise anstreben, indem sie – je nach persönlicher finanzieller Situation – jährlich Einzahlungen in frei wählbarer Höhe erbringen.
-

Für die rund 3'000 Versicherten, welche heute einen Mehrbeitrag entrichten, bestehen Übergangsregelungen.

Befristete Zusatzpensionen bis Alter 63

1.1 Invaliden-Zusatzpension (Art. 42 Vorsorgereglement)

An der Berechnungsweise der Invalidenpension ändert sich im Prinzip nichts. Wie bisher wird lebenslang eine Grundpension ausgerichtet. Bei Versicherten mit Vorsorgelücke kommt dazu neu zusätzlich eine bis zum Schlussalter 63 laufende Zusatzpension zur Auszahlung. Diese ergänzt die Grundpension auf eine Gesamtpension von 60% des koordinierten Lohns.

Zahlenbeispiel:

Koordinierter Lohn: CHF 50'000

Anwartschaftliche Alterspension: CHF 24'000 bzw. 48% (statt 60%) des koordinierten Lohns

(Die versicherte Person ist also nicht voll eingekauft)

• Leistungen im Invaliditätsfall:	Unbefristete Grundpension	CHF 24'000
	Zusatzpension (bis Alter 63)	CHF 6'000
	Gesamtpension (bis Alter 63)	CHF 30'000
• Ab Alter 63 wird dann nur noch die Grundpension in Höhe von CHF 24'000 ausgerichtet.		

Sofern die Grundpension bereits 60% des koordinierten Lohns oder mehr beträgt, entfällt natürlich die Zusatzpension. Es wird dann durchgehend die entsprechende Grundpension ausgerichtet: Diese wird also nicht auf 60% heruntergekürzt.

Bei Ende 2009 bereits laufenden Invalidenpensionen besteht kein Anspruch auf die Zusatzpension. Sollte sich der Invaliditätsgrad ab 2010 erhöhen, entsteht Anspruch auf die Zusatzpension zur neu hinzukommen, nicht jedoch zur bereits laufenden Teilinvalidenpension.

1.2 Zusatzpensionen für Hinterlassene (Art. 34 und 36 Vorsorgereglement)

Im Todesfall erhält der überlebende pensionsberechtigte Ehegatte bzw. Partner – neben $\frac{2}{3}$ der Invaliden Grundpension – auch $\frac{2}{3}$ der Invaliden-Zusatzpension.

Für Waisen entsteht neben der Grundpension (wie bisher $\frac{5}{16}$ der Ehegattenpension) neu ebenfalls ein Anspruch auf eine Zusatzpension (in Höhe von $\frac{5}{16}$ der Ehegatten-Zusatzpension).

Die Grundpensionen an Ehegatten und Waisen werden nach den bisherigen Bedingungen ausbezahlt. Die Ausrichtung der Zusatzpensionen erfolgt längstens bis zum Zeitpunkt, in welchem die verstorbene Person 63 Jahre alt geworden wäre.

Sind die Voraussetzungen für eine Ehegatten- bzw. Partnerpension nicht erfüllt, besteht wie bisher Anspruch auf eine Abfindung von 3 Jahres-Ehegattenpensionen. Neu wird dabei auch die Ehegatten-Zusatzpension mitberücksichtigt.

Einkaufsmöglichkeiten

2.

2.1 Einkauf während der aktiven Versicherung (Art. 19 Vorsorgereglement)

Wie bisher lassen sich Einkäufe bis zur Vollendung des **63. Altersjahres** tätigen. Nach wie vor dürfen sie nur von Aktiv Versicherten erbracht werden.

Bisher waren Einkäufe bei eingetretenem oder voraussehbarem Versicherungsfall unzulässig. Neu sind Einkäufe auch dann noch zugelassen, wenn bereits der **Krankenlohn** läuft. (Die Begründung liegt darin, dass die Versicherten sich damit gar nicht mehr in höhere Invalidenleistungen einkaufen können, da eine Invalidenpension von 60% des koordinierten Lohns ohnehin bis zum Schlussalter 63 garantiert ist. Der Einkauf verbessert also nur die Leistung ab Alter 63, was ausdrücklich zugelassen sein soll.)

Zahlungsform des Einkaufs

- Als Zahlungsform ist ausschliesslich die **Einmalzahlung** möglich.
 - Sofern eine Lücke besteht, kann jedes Jahr wieder von neuem ein Einmalbetrag eingeschossen werden. Bei grösseren Summen sind auch mehrere Tranchen pro Jahr möglich.
-

2.2 Einkauf bei Alterspensionierung (Art. 30 und 31 Vorsorgereglement)

Wie bisher können im Fall der Alterspensionierung bei Bedarf weitere Einkäufe getätigt werden.

- **Einkauf auf Alter 63:** Bei Pensionierung vor Alter 63 kann die Kürzung, die sich im Vergleich zum Pensionsbezug im Alter 63 ergibt, durch einen Einmalbetrag ganz oder teilweise vermieden werden.
- **Einkauf bei Kürzung durch Überbrückungszuschuss:** Die Kürzung, die sich durch den Bezug des Überbrückungszuschusses ergibt, kann durch einen Einmalbetrag ganz oder teilweise vermieden werden.

Der Einkaufsbetrag ist 3 bis 6 Monate vor dem Pensionierungszeitpunkt zu begleichen.

2.3 Übergangsregeln für Ratenzahlungen

Nicht mehr angeboten wird die formelle Ratenzahlung, da diese in den letzten Jahren kaum mehr benutzt worden ist. Zurzeit laufen lediglich für 15 Versicherte Ratenzahlungen. Diese werden selbstverständlich noch gemäss Vereinbarung zu Ende geführt.

2.4 Übergangsregeln für Mehrbeiträge

Ebenfalls nicht mehr angeboten wird das Instrument des monatlich wiederkehrenden Mehrbeitrags. Immer mehr hat sich der Mehrbeitrag als Fremdkörper in unserem Beitragsprimatsystem entpuppt.

Besonders störend sind folgende Eigenschaften des Mehrbeitrags:

- Undurchsichtiger Mix aus Sparanteil und Risikoprämie.
 - Die darin enthaltene Risikoprämie ist definitiv vereinbart und kann nie mehr dem aktuellen Schadenverlauf angepasst werden.
 - Der darin enthaltene Schuldzins von 4% ist für alle Zeiten festgelegt und daher schlecht abgestimmt auf den (seit dem Jahr 2002) flexiblen Verzinsungssatz auf den Altersguthaben.
 - Die Langfristigkeit der Vereinbarung (maximal bis zu 38 Jahren) passt schlecht zur Flexibilisierung der heutigen Arbeitswelt.
-

Für Versicherte mit Mehrbeiträgen bestehen Übergangsregeln.

Typ 1: Mehrbeiträge der Versicherten (Art. 58 Abs. 1 Vorsorgereglement)

Laufende persönliche Mehrbeiträge der Versicherten (ca. 2'600 Fälle) werden betragsmässig unverändert weiter erhoben.

Die betreffenden Versicherten werden von der PKZH persönlich angeschrieben. Sie können dann auch die Option wählen, ihren Mehrbeitrag auf Ende 2009 zu stoppen. Ab 2010 besteht ja voller Risikoschutz bei Tod und Invalidität. Und die Vorsorgelücke bei der Alterspension lässt sich alternativ auch durch freie Einkäufe in beliebiger Zahl und Höhe schliessen, statt durch einen festen monatlichen Betrag.

Typ 2: Mehrbeiträge der Stadt Zürich (Art. 58 Abs. 2 Vorsorgereglement)

Alle laufenden Mehrbeiträge (ca. 1'500 Fälle) werden Ende 2009 gestoppt. Das Altersguthaben und die später daraus abgeleiteten Vorsorgeleistungen werden so festgesetzt, wie wenn die Mehrbeiträge schon vollständig entrichtet worden wären. Für die betreffenden Versicherten besteht die entsprechende Vorsorgelücke somit nicht mehr. Sie wird folglich im Vorsorgeausweis auch nicht mehr aufgeführt.

Die Pensionskasse regelt mit der Stadt den weiteren Zahlungsmodus dieser Mehrbeiträge.

3. Wohneigentumsförderung

Um im Falle von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung (WEF) Einbussen des Risikoschutzes zu vermeiden, sind Vorsorgeeinrichtungen gemäss Bundesrecht verpflichtet, eine Zusatzversicherung anzubieten oder zu vermitteln.

Die PKZH hat diesbezüglich einen Kollektivvertrag mit einer Lebensversicherungsgesellschaft abgeschlossen. Dieser ist auf Ende 2009 gekündigt worden. Er erübrigt sich, weil ab 2010 alle Versicherten im Invaliditätsfall mindestens eine Rente von 60% des koordinierten Lohns bis Alter 63 erhalten.

Die betreffenden rund 500 Versicherten werden von der PKZH persönlich angeschrieben und näher informiert.